

Aufhebungssatzung zur Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (AAFS)

Die Gemeinde Straßkirchen erlässt auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B) in der jeweils geltenden Fassung und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung

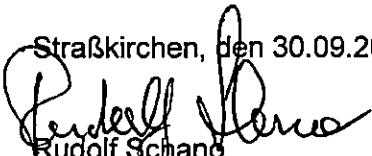
§ 1 Aufhebung der Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe

Die Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe der Gemeinde Straßkirchen v. 02.02.2021 und öffentlich bekannt gemacht am 03.02.2021 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Straßkirchen, den 30.09.2026


Rudolf Schand
Zweiter Bürgermeister